

Kirchgemeindeordnung Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde MuttENZ (KiGO) vom 27.06.2023

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde MuttENZ der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§6ff Kirchenverfassung vom 20. November 2019 und §54 Absatz 1 Ziffer 1.1. Kirchenordnung vom 07. September 2021, beschliesst:

I. Grundsätzliches

§1 Auftrag und Rechtsstellung (§7 Kirchenverfassung, §3 Kirchenordnung)

¹Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde MuttENZ ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft und Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft. Sie regelt ihre Angelegenheiten autonom im Rahmen des staatlichen und landeskirchlichen Rechts.

²Sie ist dem Auftrag in §1 und den grundsätzlichen, organisatorischen und strukturellen Vorgaben in §§6ff Kirchenverfassung sowie den Regelungen der Kirchenordnung folgend bestrebt, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen.

§2 Gemeindegebiet (§3f Kirchenverfassung, §3f Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde MuttENZ umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde MuttENZ.

§3 Zusammenarbeit (§9 Kirchenverfassung, §§68ff Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde pflegt die ökumenische Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Kirche im gemeinsamen Religionsunterricht in der Primarschule.

²Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde in der Veranlagung und im Bezug der Kirchensteuern.

³Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Freikirchen im Rahmen der evangelischen Allianz MuttENZ.

§4 Publikationsorgan (§9 Kirchenordnung)	
¹ Als offizielles und für die Rechtsfolgen einer amtlichen Mitteilung verbindlich gültiges Publikationsorgan gelten der «MuttENZer Anzeiger Grossauflage/Amtsanzeiger» und die Webseite der Kirchgemeinde.	
II. Organisation Kirchgemeinde	
§5 Organisation (§§7ff und 18 Kirchenverfassung, §52 und 101 Kirchenordnung)	
¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind: a) Gesamtheit der Stimmberechtigten; b) Kirchgemeindeversammlung; c) Kirchenpflege; d) Revision.	
§6 Kirchenpflege (§§ 3 und 55 Kirchenordnung)	
¹ Die Kirchenpflege besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und zusätzlich den Pfarrpersonen von Amtes wegen. Das Präsidium/Co-Präsidium, das Ressort Finanzen, das Ressort Aktuariat (letzteres muss nicht Kirchenmitglied sein) und das Ressort Personal sind die minimalen Funktionen die vorhanden sein müssen.	
² Die Kirchenpflege ist als Anstellungsbehörde für die Anstellungen gemäss Stellenplan sowie die konsequente Einhaltung der Standard-Vorgaben gemäss §3 Absatz 4 Kirchenordnung zuständig.	
³ Die Kirchenpflege bestellt ihr Präsidium und konstituiert sich selbst.	
⁴ Die Honorierung der Kirchenpflege wird durch die Kirchgemeindeversammlung mittels separatem Beschluss festgelegt.	
§7 Revision (§56 Kirchenordnung)	
¹ Die Prüfung von Budget und Rechnung wird durch zwei (oder drei im Rotationsprinzip eingesetzte) unabhängige, fachlich geeignete Personen, die nicht Kirchenmitglieder sein müssen, zu zweien wahrgenommen. Ihre Amtszeit beträgt höchstens acht Jahre, wobei nach einem Unterbruch von zwei Jahren die Wiederwahl zulässig ist.	

²Die Revisoren und die Revisorinnen prüfen gemäss §56 Kirchenordnung, §§8 und 10 Finanzordnung und §16 Finanzreglement Budget und Rechnung, erstatten Bericht und unterbreiten Antrag an die Kirchenpflege zuhanden der Kirchgemeindeversammlung.

§8 Kommissionen (§52 Kirchenordnung)

¹Die Kirchgemeinde verfügt über folgende Kommissionen, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen durch die Kirchenpflege festgelegt werden:

- a) Büro: Das Büro unterstützt die Arbeit der Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger und bereitet die Geschäfte für die Kirchenpflegesitzungen vor.
- b) Finanzkommission
- c) Personalkommission
- d) Bau- und Betriebskommission

III. Vermögen und Finanzwesen

§9 Finanzwesen (§§42 und 90 Kirchenordnung)

¹In Bezug auf die Gebührenerhebung an Mitglieder und Nicht-Mitglieder gelten die im Gebührenreglement der Kirchgemeinde festgelegten Tarife. Der Erlass oder die Reduktion einer Gebühr im Fall der Bedürftigkeit der darum nachsuchenden Personen bleibt vorbehalten.

²Wird eine Trauung nicht in der Kirchgemeinde, sondern in einer anderen Kirche im Kanton durchgeführt, übernimmt die Kirchgemeinde die für die Eheleute entstehenden Kosten der Räumlichkeiten im gleichen Umfang, wie Kosten für eine Benutzung der eigenen Kirche an Nicht-Mitglieder erhoben werden.

§10 Kirchliche Gebäude / Liegenschaften (§91 Kirchenordnung)

¹Kirchliche Gebäude und Areale sowie ihre Zugehör werden für eine Nutzung durch Dritte (Mitglieder anderer Kirchgemeinden, Nicht-Mitglieder, Organisationen, Mitglieder für private Nutzung) zur Verfügung gestellt, sofern die Räumlichkeiten verfügbar sind und der Sigrist-Dienst sichergestellt werden kann. Die Kostentragung wird im Gebührenreglement der Kirchgemeinde, das von der Kirchenpflege erlassen wird, geregelt.

§11 Finanzkompetenzen, Ausgabenzuständigkeit, Sondervorlagen, Nachtragskredite (§2 Finanzordnung)

¹In Abweichung zu §2 Absatz 2 Finanzordnung werden für Ausgaben ausserhalb des Budgets folgende Beträge festgelegt, wobei jährlich ein Gesamtbetrag von CHF 60'000 nicht überschritten werden darf:

- bis CHF 2'000 Leiter Kommission/Kontenverantwortliche - bis CHF 15'000 Verantwortliche der Kirchenpflege mit Finanzkommission - bis CHF 30'000 Kirchenpflege -mehr als CHF 30'000 Kirchgemeindeversammlung	
²In Abweichung zu §2 Absatz ³ Finanzordnung werden in Form einer Sondervorlage bzw. eines separat zu behandelnden Geschäfts folgende Beträge festgelegt: - einmalige Ausgaben von mehr als CHF 100'000 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 40'000 ³Im übrigen gelten die Spielregeln für das Finanz- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde MuttENZ.	
§12 Vermögensverwaltung und Zahlungsverkehr (§§3 und 5 Finanzordnung, §§4ff Finanzreglement)	
¹Im Zahlungsverkehr sind gemäss Vier-Augen-Prinzip zeichnungsberechtigt: a) alle Kontenverantwortlichen b) seitens Sekretariats/Verwaltung: Leitende Sekretärin/Treuhänderin c) weitere durch die Kirchenpflege bezeichnete Angestellte, soweit dies für die reibungslose Organisation des Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Die Auslösung von Zahlungen bedarf in jedem Fall der Mitunterzeichnung durch ein Mitglied der Kirchenpflege bzw. der Treuhänderin/des Treuhänders.	
§13 Finanzplanung, Budget und Rechnungsführung (§§6, 8 und 10 Finanzordnung)	
¹Die Kirchenpflege betraut mit den Aufgaben der Finanzplanung sowie der Erstellung von Budget und Rechnungsführung eine fachlich kompetente Person welche die Funktion als Finanzchef innehat.	
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§14 Inkrafttreten	
¹Diese Kirchgemeindeordnung tritt per 01.01.2024 mit der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.	
§15 Vorbehalt Kirchgemeindereferendum und Genehmigung Kirchenrat (§§ 54 und 79 Kirchenordnung)	

¹ Die Kirchgemeindeordnung untersteht gemäss §54 Absatz 5 Kirchenordnung dem fakultativen Kirchgemeindereferendum und bedarf zu ihrer Gültigkeit gemäss §79 Absatz 1 Ziffer 5.2. derselben der Genehmigung durch den Kirchenrat.	
² Der Kirchenrat hat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist die Kirchgemeindeordnung am 16. Oktober 2023 genehmigt.	